



Satzung von Mit-Frauen-in-Bewegung e.V.

Fassung vom 01.03.2005

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Mit-Frauen-in-Bewegung e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.

§2 Zweck des Vereins

Der Vereinszweck ist:

1. Förderung des Frauen-Breitensports
2. Förderung von Frauenkultur
3. Förderung der Bildung von Frauen

§3 Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Sportliche Aktivitäten wie u.a. Wandern, Klettern, Bergsteigen, Skitouren, Rodeln, Kanu-/Kajaksport, Rad fahren, Laufen, Schwimmen, Ballsport, Konditionstraining
2. Kulturelle Unternehmungen und Angebote u.a. in den Bereichen Geschichte, Kunst, Musik, Literatur, Theater, Foto, Film.
3. Bildungsangebote u.a. in den Bereichen Technik, Sicherheit, soziale Kompetenz, moderne Informationstechnologien, Aus- und Fortbildung von Fachkundigen und Übungsleiterinnen

§4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitfrauen erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitfrauen auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person



durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Mitfrauschaft

1. Mitfrauen können Frauen werden, die bereit sind, die Aufgaben und Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Über die Aufnahme entscheiden nach schriftlichem Antrag die Vorstandsfrauen mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann die nächste Mitfrauenversammlung auf Antrag die Aufnahme mit einfacher Mehrheit beschließen.
3. Die Mitfrauschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod der Mitfrau.
4. Der Austritt aus dem Verein ist der Vorstandsfrauen schriftlich unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderquartals mitzuteilen.
5. Durch Beschluss der Vorstandsfrauen und nach vorheriger Anhörung kann eine Mitfrau ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
6. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitfrauenversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides bei den Vorstandsfrauen eingelegt werden.
7. Die Mitfrauenversammlung muss über den Ausschluss entscheiden. Bis zur Entscheidung der Mitfrauenversammlung ruht die Mitfrauschaft.
8. Mitfrauen, die ihren Beitrag über zwei Quartale hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss der Vorstandsfrauen von der Mitfrauenliste gestrichen werden. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach schriftlicher Mahnung mit Hinweis der Streichung ein Monat verstrichen ist.

§6 Beitrag

1. Von den Mitfrauen werden monatliche Beiträge im voraus erhoben.
2. Die Höhe des Monatsbeitrages wird von der Mitfrauenversammlung festgesetzt.
3. Über Beitragsermäßigung, -stundung oder -befreiung entscheiden die Vorstandsfrauen im Einzelfall.

§7 Organe des Vereins und Geschäftsordnung

1. Mitfrauenversammlung
2. Vorstand



3. Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung.

§8 Mitfrauenversammlung

1. Die Mitfrauenversammlung wird mindestens einmal im Jahr von den Vorstandsfrauen schriftlich durch elektronischen oder einfachen Brief an die im Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse einberufen.
2. Die Einladung zur ordentlichen Mitfrauenversammlung ergeht mit einer Frist von 14 Tagen ausgehend vom Absendedatum unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Geplante Satzungsänderungen müssen im neuen Wortlaut in der Einladung aufgeführt werden.
3. Anträge zur Mitfrauenversammlung sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung, wobei das Ankunftsdatum ausschlaggebend ist, schriftlich bei den Vorstandsfrauen einzureichen. In Ausnahmefällen können Anträge ohne vorherige Einreichung auf der Mitfrauenversammlung gestellt werden. Voraussetzung ist, dass der den Antrag betreffende Sachverhalt vor Ablauf der Einreichungsfrist noch nicht bekannt war.
4. Die Mitfrauenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
5. Die Beschlüsse der Mitfrauenversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit, bei Auflösung ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Die Versammlung wählt eine Versammlungsleiterin und eine Protokollantin. Die Beschlüsse der Mitfrauenversammlung müssen protokolliert und den Mitfrauen elektronisch oder in Papierform zugänglich gemacht werden.

§9 Aufgaben der Mitfrauenversammlung

1. Die Punkte der Tagesordnung.
2. Wahl und Abberufung der Vorstandsfrauen.
3. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins.
4. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder die Ausschließung von Mitfrauen.
5. Entlastung der Vorstandsfrauen.
Bei Nicht-Entlastung wird bis zur Wahl neuer Vorstandsfrauen ein geschäftsführendes Gremium gewählt, das aus drei Mitfrauen besteht, die keine amtierenden Vorstandsfrauen sein dürfen.
6. Festsetzung der Höhe des Mitfrauenbeitrages.



§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei bis sieben gleichberechtigten Mitfrauen des Vereins, von denen jede einzeln den Verein gerichtlich oder außergerichtlich vertritt.
2. Die Vorstandsfrauen werden von der Mitfrauenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Vorstandsfrauen im Amt.
3. Wählbar ist jede Frau, die Mitfrau des Vereins ist.
4. Die Vorstandsfrauen haben vor allem folgende Aufgaben:
 - für die Erreichung der Vereinszwecke zu sorgen
 - die laufenden Geschäfte zu führen und das Vereinsvermögen zu verwalten
 - über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen
 - die Jahresabrechnung zu erstellen
5. Die Vorstandsfrauen können sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Vorstand oder einzelne Vorstandsfrauen können entgegen Ziffer 2 durch ein Misstrauensvotum mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden, wenn in derselben Mitfrauenversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen neue Vorstandsfrauen, bzw. eine neue Vorstandsfrau gewählt wird.
7. Eine hauptamtliche Führung der Geschäfte durch Angestellte und/oder Vorstandsfrauen ist möglich.

§11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitfrauenversammlung mit der in § 8, Absatz 4 geregelten Mehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Erziehung und Bildung von Mädchen und Frauen.
 2. Der Beschluss über die künftige Verwendung des Vermögens bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.
-